

# Satzung der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien** und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke innerhalb der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien z.B. Forschung und Entwicklung, sowie u. a. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, wobei insbesondere die Umweltfreundlichkeit dieser Energieressource sowie ihre volkswirtschaftliche Bedeutung im Vordergrund stehen sollen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit sollen regelmäßig veröffentlicht werden. Angestrebt werden eine intensive Zusammenarbeit der in den vorgenannten Bereichen tätigen Einrichtungen und Körperschaften als Gesprächspartner staatlicher Stellen sowie die gemeinsame Behandlung insbesondere übergeordneter Fragen der Nutzung der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien im nationalen und internationalen Rahmen.

Im Hinblick auf die Forschungsförderung soll der Schwerpunkt auf der Verbundforschung liegen, die die Schaffung der theoretischen Grundlagen, die Möglichkeiten von deren rationaler Umsetzung in die Praxis sowie Aspekte der Sozialverträglichkeit und Verbraucherakzeptanz miteinander verbindet.

Der Verein stellt somit einen organisatorischen Rahmen für die effektive Verzahnung der technischen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte des Themas "Windenergie und andere Erneuerbare Energien" zur Verfügung.

(3) Aufgaben des Vereins sind u. a.:

a) Entwicklung von Gesamtstrategien für z.B. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere

- Empfehlungen zu F + E Themen
- Systemstudien zu Anwendungsmöglichkeiten
- Technologiefolgenabschätzung

b) Beratung öffentlicher Stellen bei Projekten der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere

- Rahmenempfehlungen für Baumusterzulassungen, Normierungen, Lastannahmen, Sicherheitsvorschriften etc.
- allgemeine Standortbewertungen (In- und Ausland)
- Planung, Durchführung und Auswertung technisch wissenschaftlicher Messprogramme

c) sonstige, der Allgemeinheit zugute kommende Aufgaben im Zusammenhang mit Technologien der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere

- Vertretung in internationalen Organisationen/Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung
- Organisation und Leitung von Tagungen und Kongressen.

(4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vereinigungen zur Erforschung und Förderung regenerativer Energiequellen an mit dem Ziel, gleichgerichtete Anliegen zusammenzufassen und gemeinsam zu vertreten.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie selbständig Tätige und Gewerbetreibende und Personenvereinigungen werden, die Forschung, Produktion, Betrieb, Entwicklung und Planung auf dem Gebiet der Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien betreiben. Im Ausnahmefall kann der Vorstand natürliche Personen als ordentliche Mitglieder zulassen. Diese zahlen den Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung für juristische Personen. Weiterhin besteht für natürliche Personen die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu beantragen. Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag und sind ohne Stimmrecht. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei ohne Stimmrecht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf diese Satzung verpflichtet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere eine Mitwirkung bei den vom Verein durchzuführenden Aufgaben nach § 2 (3) und den in diesem Zusammenhang festgelegten fachlichen Arbeitsprogrammen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei Anträge zu stellen und ggf. ihr Stimmrecht auszuüben. Institutionelle Mitglieder im Sinne des §3 Abs. 1 haben zwei Stimmen, natürliche Personen haben eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und sind auf schriftliche Aufforderung der Geschäftsstelle zu zahlen; ist der Zahlungseingang bis zur Mitgliederversammlung nicht erfolgt, entfällt das Stimmrecht für diese Versammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein muss
- b) bei natürlichen Personen durch Ableben des Mitgliedes
- c) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) durch Ausschluss
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, z. B. bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen, ausgesprochen werden. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft suspendiert.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche, insbesondere finanzieller Art, gegen den Verein, einzelne Mitglieder des Vereins oder das Vereinsvermögen.

(5) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tagen nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

## **§ 6 Mittel und Ausstattung des Vereins**

(1) Die Mittel und Ausstattung zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden
- d) zeitweise oder projektbezogene Zurverfügungstellung von Personal und/oder Material
- e) Darlehen (von Mitgliedern und/oder Dritten)
- f) sonstige Zuwendungen (insbesondere durch die öffentliche Hand)
- g) Durchführung von besonderen Aufgaben und Arbeiten, z. B. für die öffentliche Hand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.

(3) Mittel und Ausstattung des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln und der Ausstattung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins, geschäftsführender Vorstand**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, jedoch nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder - jeweils unter Angabe der Tagesordnungspunkte - beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht miteingerechnet werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur durch das erschienene Mitglied ausgeübt werden. Stellvertretung durch andere Mitglieder ist nicht gestattet.

Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht ordnungsgemäß einberufen, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter bzw. ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Versammlungsleiter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und insbesondere die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem von diesem eingesetzten Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu verfertigen, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

## **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen oder, wenn sich alle ordentlichen Mitglieder mit letzterer Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst.
- (2) Beschlüsse, die nicht in der Mitgliederversammlung gefasst werden, hat der geschäftsführende Vorstand sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt, soweit der Vorsitzende der Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung vorschlägt. Bei der Wahl von Personen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen - neben den in § 12 geregelten Fällen - insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - b) Entgegennahme der Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - d) Genehmigung von Investitionen und Darlehensaufnahmen, soweit sie über die dem Vorstand eingeräumten Befugnisse hinausgehen
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten fachlichen Arbeitsprogrammes und der dazugehörigen Mittelausstattung für das nächste Geschäftsjahr
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln entsprechend dem Zweck des Vereins
  - e) Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist ferner an alle allgemeinen oder besonderen Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

- (2) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang der Vereinstätigkeit hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen gehören insbesondere:
- a) die Überschreitung des beschlossenen Haushaltsplanes; um mehr als 10 %, soweit die zusätzlichen Ausgaben nicht durch externe Mittel gedeckt sind
  - b) die Vornahme von Investitionen von mehr als EUR 25.000 im Einzelfall
  - c) die Aufnahme von Darlehen über mehr als EUR 25.000 im Einzelfall

- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle angehören und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren, beginnend mit der Ernennung, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die wiederholte Wahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören bzw. bei Vereinsmitgliedern, gemäß § 3(1), beschäftigt sein, mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle.

- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit den Verein.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.

Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist beschlussfähig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

Zur Durchführung von Entwicklungs-, Forschungs- und sonstigen Arbeitsprogrammen können vom Leiter der Geschäftsstelle, bzw. Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Zu den Arbeitsgruppen werden vom Vorstand Geschäftsregeln beschlossen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen und nicht vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator zu Ende geführt bzw. in angemessener Weise abgeschlossen. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam den Verein.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine Förderung von Wissenschaft und Forschung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

## **§ 13 Rechnungslegung**

Der geschäftsführende Vorstand legt alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, den Jahresbericht, der aus der Vermögensübersicht und der Aufwand-/Ertragsrechnung bestehen muss, den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr und den Prüfungsbericht mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfer vor.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2010 neu gefasst und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.